

Beschlüsse der Vollversammlung des Katholikenausschusses vom 8. September 2025

TOP 1: Beschlussfassung über die Anzahl der Vertretungen der Pfarrgemeinderäte in der Vollversammlung des Katholikenausschusses für die nächstfolgenden Amtszeiten ab 2026 (gemäß § 4 Abs. (1) Buchstabe b) Satz 2 der Satzung der Stadt- und Kreiskatholikenräte im Erzbistum Köln vom 23. November 2016)

Beschluss: Die Anzahl der Vertretungen der Pfarrgemeinderäte in der Vollversammlung des Katholikenausschusses beträgt für die nächstfolgenden Amtszeiten ab 2026 jeweils **vier** Vertretungen pro „Pastorale Einheit“ [*auf dem Gebiet des Stadtdekanates Köln bestehen abschließend 10 „Pastorale Einheiten“, von denen einzelne Pastorale Einheiten einen gemeinsamen PGR und einzelne mehrere, getrennte PGRs haben*]. Jede Pastorale Einheit teilt dem Katholikenausschuss die Namen der vier Vertretungen mit, die von dem Rat der Pastoralen Einheit (falls es einen solchen nicht gibt: von einer Zusammenkunft der PGRs der Pastoralen Einheit) gewählt werden.

GESCHÄFTSORDNUNG DES KATHOLIKENAUSSCHUSSES IN DER STADT KÖLN

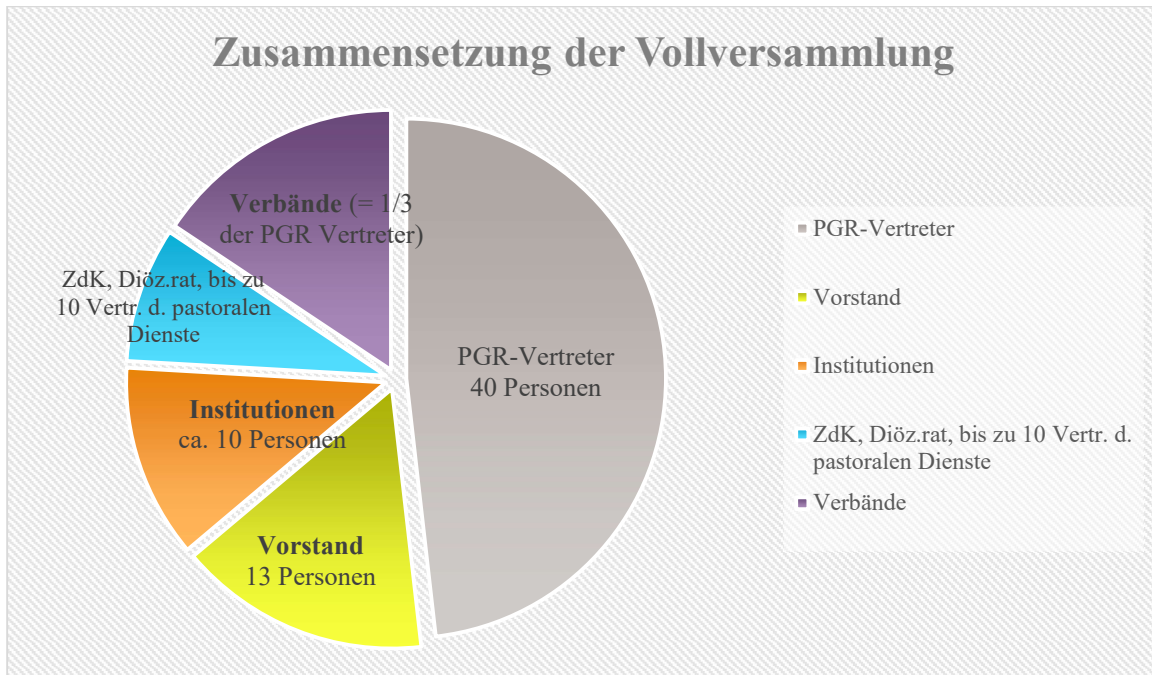
Präambel

Die Vollversammlung des Katholikenausschusses in der Stadt Köln gibt sich auf Grundlage von § 5 Abs. 7 der „Satzung der Stadt- und Kreiskatholikenräte im Erzbistum Köln“ (verabschiedet von der Vollversammlung des Diözesanrates am 23. November 2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Juli 2017, S. 133 ff.) ergänzend die nachfolgende Geschäftsordnung. Die 2015 beschlossene „Geschäftsordnung des Vorstandes“ tritt damit außer Kraft.

§ 1 Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus den Personen zusammen, die die „Satzung der Stadt- und Kreiskatholikenräte im Erzbistum Köln“ in § 4 bestimmt. Der Vorstand des Katholikenausschusses führt eine laufend aktualisierte Liste der Pfarrgemeinderäte im Sinne von § 4 Abs. 1 lit. b) der Satzung sowie eine laufend aktualisierte Liste der „bischöflich anerkannten Organisationen und Verbände, die im Gebiet des Katholikenausschusses eine

Organisationsstruktur auf Stadtebene unterhalten im Sinne von § 4 Abs. 1 lit. c) der Satzung.



- (2) Jede Pastorale Einheit entsendet in die Vollversammlung vier Personen als Vertretung. Der Vollversammlung steht es nach § 4 Abs. 1 lit. b) Sätze 2 und 3 der Satzung frei, diese Zahl für die laufende oder/und die nächstfolgende Amtszeit herauf- oder herabzusetzen.
- (3) Die von den Verbänden delegierten Personen werden von der Versammlung der Verbände im Sinne von § 4 dieser Geschäftsordnung bestimmt. Die Zahl der von der Versammlung der Verbände delegierten Personen beträgt ein Drittel der Zahl der Vertretungen der Pfarrgemeinderäte (d.h. derzeit: 13). Entscheidend ist nicht die Zahl der konkret in der Vollversammlung erschienenen PGR-Vertretungen, sondern die Zahl der PGR-Vertretungen, die maximal in der Vollversammlung sitzen könnten. Das Verfahren zur Wahl der Vertretungen der Verbände ist in § 4 dieser Geschäftsordnung geregelt.
- (4) § 4 Abs. 1 lit. f) der Satzung führt als „katholische Institutionen“ beispielhaft das Katholische Bildungswerk Köln, die Katholische Jugendagentur Köln, den Caritasverband für die Stadt Köln e.V. und die „Gemeindepastoral“ auf. Hierbei handelt es sich bloß um eine beispielhafte Aufführung einzelner Institutionen.
Zu den „katholischen Institutionen“ gemäß § 4 Abs. 1 lit. f) der Satzung gehören abschließend folgende:

das Katholische Bildungswerk
die Katholische Jugendagentur
der Caritasverband für die Stadt Köln

der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Köln (SKF),
der Sozialdienst Katholischer Männer e.V. Köln (SKM),
IN VIA – Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Köln e.V.,
Katholische Familienbildung Köln e.V.
die Malteser Stadtverband Köln,
Kreuzbund-Köln e.V.
Karl Rahner Akademie Köln e.V.

- (5) In der Vollversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Dies gilt insbesondere und auch für Vertretungen der bischöflich anerkannten Organisationen und Verbände, die mehrere Verbände vertreten, und auch für solche Personen, die sowohl einen Pfarrgemeinderat als auch einen Verband oder eine Institution vertreten (oder weiteren Kreisen nach Buchstaben a) bis f) nach § 4 Abs. 1 der Satzung angehören). Es gilt der Grundsatz, dass eine Person, die in der Vollversammlung sitzt, immer nur eine Stimme abgeben kann. Die Vertretung eines anderen Mitgliedes der Vollversammlung ist, auch bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, nicht zulässig.
- (6) Durch Beschluss der Vollversammlung können auch Gäste zur Anwesenheit (Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht) berechtigt werden. Dasselbe gilt für zur Wahl stehende Kandidaten.
- (7) Mitglied in der Vollversammlung kann nicht sein, wer Mitglied in der Partei „Alternative für Deutschland“ ist.

§ 2 Ablauf der Vollversammlung

- (1) Der Vorstand des Katholikenausschusses hat den Termin der Vollversammlung zwei Monate vorher auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen in Textform einberufen. Die Einladung erfolgt an die bekannte E-Mail-Adresse der Pfarrgemeinderäte, Institutionen, Verbände sowie der weiteren Mitglieder der Vollversammlung.
- (3) Die Vollversammlung wird grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand beschließen, die Vollversammlung in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Vollversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abzuhalten. Bei Wahlen und Abstimmungen sind besondere Vorkehrungen für die Geheimhaltung der Stimmabgaben zu treffen.

- (4) Die Vollversammlung wird durch die Person geleitet, die der geschäftsführende Vorstand bestimmt hat. Dies kann auch eine geeignete externe Person sein. Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung können Versammlungsleitung und/ oder Protokollführung auch anderen Personen übertragen werden.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung muss nach Gelegenheit zur Gegenrede sofort abgestimmt werden.
- (6) Die Stimmabgabe in der Vollversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn die Mehrheit der Versammlung das verlangt. Wahlen sind immer geheim abzuhalten.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Versammlung in Textform vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.

§ 3 Wahl des Vorstandes

- (1) Mitglied des Vorstandes kann jede katholische Person sein, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat, deren Lebens-, Arbeits- oder Glaubensmittelpunkt in der Stadt Köln liegt und die nicht das Ausschlusskriterium des § 1 Abs. (7) erfüllt. Hierfür genügt die aktive Teilnahme am kirchlichen Leben in der Stadt Köln.
- (2) Eine Kandidatur ist bis zum Beginn der Wahlen zulässig.
- (3) Vor der Wahl haben die Kandidaten Gelegenheit, sich vorzustellen. Auf Antrag können Fragen an die Kandidaten gerichtet werden.
- (4) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in folgender Reihenfolge und jeweils getrennt; Listen oder Blockwahlen sind nicht zulässig:
 - a) die/der **Vorsitzende**;
 - b) **Festlegung der Größe des geschäftsführenden Vorstands**, soweit von der Regelgröße von drei Personen (stellvertretende Vorsitzende) zuzüglich der unter lit. a) gewählten Person abgewichen werden soll.
 - c) **Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands**, soweit nicht unter lit. a) bereits geschehen;
 - e) **Festlegung der Größe des Vorstands des Katholikenausschusses**, soweit von der Regelgröße von insgesamt zwölf Mitgliedern (1+3+8) abgewichen werden soll;
 - f) **Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder**, soweit nicht unter lit. a) und c) bereits geschehen.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stehen mehrere Personen für mehrere Ämter zur Wahl, sind die Personen gewählt, die die in numerischer

Reihenfolge meisten Stimmen erhalten. In diesem Fall haben die Mitglieder der Vollversammlung nur so viele Stimmen wie Ämter zu besetzen sind.

- (6) Die Wahl der Delegierten des Katholikenausschusses im Diözesanrat erfolgt entsprechend dieses Paragraphen.
- (7) Die innere Ordnung des Vorstandes (Arbeitsweise, Regelmäßigkeit seiner Sitzungen, Zuständigkeitsverteilung Vorsitzender / geschäftsführender Vorstand / Gesamtvorstand u.a.) legt der Vorstand durch einfachen Beschluss des Gesamtvorstandes fest.

§ 4 Versammlung der Verbände

- (1) Jeder Verband, der im Gebiet der Stadt Köln besteht und auf dieser Ebene organisiert ist (Stadtverband mit Stadtverbandsvorstand), entsendet in die Versammlung der Verbände eine/n Delegierte/n mit einer Stimme (wobei die Teilnahme weiterer Gäste eines Verbandes zulässig ist). Die „Vertreter der katholischen Institutionen“ sind in der Versammlung der Verbände nicht vertreten.
- (2) Jedes Mitglied der Versammlung der Verbände hat in der Versammlung der Verbände nur eine Stimme. Dies gilt auch, soweit dieses Mitglied als Delegierte/r mehrerer Verbände benannt ist.
- (3) Gehört der Verband einem Dachverband an, welcher auf dem Gebiet der Stadt Köln organisiert und aktiv ist, so gehört dieser Dachverband (zusätzlich zu dem Mitgliedsverband) ebenfalls der Versammlung der Verbände an. Beispiel: In der Versammlung der Verbände sitzt sowohl ein/e Delegierte/r des BDKJ Stadtverband Köln als auch ein/e Delegierte/r der DPSG Stadtverband Köln.
- (4) Die Versammlung der Verbände wird vom Vorstand des Katholikenausschusses mit einer Frist von vier Wochen in Textform einberufen.
- (5) Zu Beginn der Versammlung stellt die Versammlungsleitung für jedes einzelne Mitglied fest, dass es der Versammlung angehört. Erforderlichenfalls hat das Mitglied nachzuweisen, dass der von ihm vertretene Verband auf Ebene der Stadt Köln organisiert ist.
- (6) Die Mitglieder schlagen Verbandsvertreter zur Wahl in die Vollversammlung vor. Die Zahl der zu wählenden Verbandsvertreter ergibt sich aus § 1 Abs. (3). Die Wahl der delegierten Personen erfolgt entsprechend der Regelungen des § 3. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Beim Ausscheiden eines Verbandsvertreters kann die Versammlung der Verbände nachwählen, sofern kein Ersatzmitglied vorhanden ist.
- (7) Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.
